

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim vom 14.12.2021

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 01.07.2022 (Az.: RPS21-2511-3/12) den Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ gemäß § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 28.10.2022 wurde dieser Teilflächennutzungsplan wirksam.

Der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat in der Normen-kontrollsache 14 S 1686/23 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2024 für Recht erkannt:

„Der Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim vom 14. Dezember 2021 wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbei-geführt werden sollen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 07. Juli 2025 die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Sep-tember 2024 ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zurück-gewiesen (BVerwG 4 BN 37.24). Mit diesem Beschluss ist das Urteil des Verwaltungs-gerichtshofs rechtskräftig.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichts-ordnung mit dieser Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Mergentheim, den 30.07.2025



Udo Glatthaar
Oberbürgermeister